

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): Veranstaltungen des Gemeinderates zur Energievorlage im Kino Rex: Sachliche Information oder unerlaubte Behördenpropaganda mit Steuermitteln?

Der Gemeinderat der Stadt Bern führte in den vergangenen Tagen im Kino Rex Informationsveranstaltungen zur Energievorlage durch. Gemäss Medienberichten sollen sich die Kosten dafür auf 10'000 Franken belaufen. Die gemäss Gemeinderat angeblich sachliche Information erfolgt in der für die Abstimmung entscheidenden Phase. Die SVP erachtet diese Information, die sogenannte Aufklärung der Stimmberechtigten mit Steuermitteln auf Kosten des Steuerzahlers so kurz vor der Abstimmung als nicht zulässig, zumal die Gegner ihrerseits ihren Standpunkt dort nicht in geeigneter Form einbringen können. Es erscheint geboten, dass die Grundsätze der Informationspolitik des Gemeinderates in eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen von den Fraktionen für künftige Abstimmungsgeschäfte hinterfragt werden.

Der Gemeinderat wird höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Gemeinderat die Durchführungen der Informationsveranstaltungen im Kino Rex zur eidgenössischen Energievorlage mit Steuermitteln in einem für die Abstimmung entscheidenden Zeitpunkt rechtlich nicht als problematische/unerlaubte Behördenpropaganda mit Steuermitteln (Gegner kommen nicht zu Wort und haben keine Zeit mehr zu reagieren) an?
 - Wenn nein, warum nicht?
 - Wenn ja, weshalb wurde gleichwohl nicht darauf verzichtet? Wie will der Gemeinderat seinen Fehler korrigieren?
2. Will der Gemeinderat in Zukunft anders und vorsichtiger agieren und auf Propaganda/Aufklärung in eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen mit Steuermitteln, verzichten?
 - wenn ja, wie will er dem nachkommen?
 - wenn nein, warum nicht

Bern, 11. Mai 2017

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderats

Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte (Art. 34 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) sichert die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Abs. 2). Geschützt wird mithin das Recht der Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Aus Artikel 34 Absatz 2 BV wird namentlich eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen abgeleitet. Dies gilt insbesondere bei eigenen Sachabstimmungen eines Gemeinwesens. Geht es um Abstimmungen anderer Gemeinwesen (z.B. solche auf Bundesebene oder auf kantonaler Ebene), so gelten indes weniger strenge Grundsätze. So ist nach der Rechtsprechung eine Intervention einer Gemeinde jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Gemeinde und ihre Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am Ausgang der Abstimmung ein besonderes Interesse haben, das jenes der übrigen Gemeinden des Kantons übersteigt. Diesfalls darf ein Gemeinwesen jene Mittel der Meinungsbildung einsetzen, die in einem Abstimmungskampf von

Befürwortern und Gegnern der Vorlage üblicherweise verwendet werden. Umfangreiche behördliche Interventionen unter Verwendung bedeutender finanzieller Mittel sind hingegen - vorbehaltlich einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage - grundsätzlich unzulässig.

Das Amt für Umweltschutz der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) liess zwischen dem 31. April 2017 und dem 5. Mai 2017 im Kino Rex an der Schwanengasse den Film "Power to Change" von Regisseur Carl-A. Fechner vorführen, in welchem die Vision einer demokratischen, nachhaltigen und bezahlbaren Energieversorgung aus 100 Prozent erneuerbaren Energien präsentiert wurde. Der Eintritt war gratis. Die Filmvorführung erfolgte indes nicht im Hinblick auf die eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 zum Energiegesetz. Der Film wurde der Öffentlichkeit stattdessen im Rahmen eines Energie-Projekts zu den "eidgenössischen Tagen der Sonne" gezeigt, die seit 2004 jeweils im Mai stattfinden. Während diesen werden der Bevölkerung schweizweit während zehn Tagen (dieses Jahr vom 5. bis 14. Mai) spannende Einblicke in die diversen Facetten der Solarenergie gewährt. Firmen, Hausbesitzerinnen, Gemeinden (u.a. auch verschiedene andere Berner Gemeinden), Architekten und Energiestädte veranschaulichen anhand von diversen Sonnenenergie-Projekten, wie die Energiewende auch in der Schweiz gelingen kann. In der fraglichen Zeit konnten in der Umgebung von Bern denn auch mehrere andere Veranstaltungen zum Thema besucht werden (Näheres unter < <http://www.tagedersonne.ch/>>). Der Film wies hingegen keinen direkten Bezug zur Abstimmungsvorlage betreffend das Energiegesetz auf.

Zu Frage 1:

Dem Gemeinderat war die zeitliche Nähe der Filmvorführungen zur Abstimmung über das Energiegesetz sowie der Umstand, dass behördliche Aktivitäten im Vorfeld von Abstimmungen ein demokratiepolitisch sensibles Feld berühren können, durchaus bewusst. Da indessen die Filmvorführung "Power to Change" im Rahmen der eidgenössischen Tage der Sonne erfolgte und kein direkter Bezug zur Abstimmungsvorlage vom 21. Mai 2017 gegeben war, bildete die Veranstaltung nach dem Dafürhalten des Gemeinderats keine Einmischung in den Abstimmungskampf. Entsprechend gelten für die Beurteilung der Finanzierung auch nicht die oben genannten Vorgaben. Der Gemeinderat bedauert aber, dass aufgrund der zeitlichen Nähe zur Abstimmung über das Energiegesetz bei einzelnen Personenkreisen offenbar der Eindruck einer Intervention in den Abstimmungskampf erweckt wurde.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat sieht vor diesem Hintergrund auch keinen Anlass, in Zukunft anders zu agieren.

Bern, 31. Mai 2017

Der Gemeinderat